



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Direktionsbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Entwurf des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch.

Eine Untersuchung des Bundesamts für Justiz Ende 2010 hat ergeben, dass in der Schweiz (vorab in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Genf, Luzern, Schaffhausen, Tessin, Wallis und Zug) rund 20 Sicherheitsunternehmen ansässig sind/waren, die in Krisen- und Konfliktgebieten tätig sind oder tätig werden könnten und damit unter die vorgeschlagene Regelung fallen. Im Kanton Uri sind zumindest momentan keine solche Unternehmen ansässig, soweit wir dies überblicken können.

Die Gesetzgebung in den Bereichen der Polizei und der Sicherheitsunternehmen liegt gegenwärtig primär in kantonaler Kompetenz. Die kantonalen Regelungen hinsichtlich der Sicherheitsunternehmen sind im heutigen Zeitpunkt sehr unterschiedlich und gelten nicht für Sicherheitsdienstleistungen im Ausland. Es gibt allerdings einzelne Kantone, welche Regelungen eingeführt haben, die eine Bewilligungspflicht für alle Aktivitäten von Sicherheitsun-

ternehmen vorsehen, auch für solche im Ausland. Dies ist im Kanton Uri jedoch nicht der Fall. Die Bewilligungspflicht für gewerbsmässige private Sicherheitsdienste unter Artikel 60 Polizeigesetz (PolG; RB 3.8111) erfasst nur diejenigen Unternehmen, welche im Kanton Uri ihre Dienstleistung anbieten wollen.

Eine schweizweit einheitliche Regelung für Unternehmen, die von der Schweiz aus im Ausland private Sicherheitsdienstleistungen erbringen oder die in der Schweiz eine Dienstleistung in Zusammenhang mit privaten Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen, betrifft primär die Aussenpolitik des Landes. Der Regierungsrat begrüsst eine Meldepflicht für die Erbringung der erwähnten Tätigkeiten.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 31. Januar 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Markus Züst

Der Kanzleidirektor

Roman Balli